

Der Besuch des Naturbadeplatzes ist in den Grenzen des freien Betretungsrechts der Natur sowie des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs unentgeltlich erlaubt. Für den Besuch des Naturbadeplatzes gilt folgende

Hausordnung Naturbadeplatz Weiher 11

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzungsberechtigung für den Naturbadeplatz wird auf Grundlage des Rechts auf Naturgenuss (Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Verfassung, Art. 27 BayNatSchG) sowie des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 1 und 4 BayWG) eingeräumt und durch die Hausordnung näher konkretisiert. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des Naturbadeplatzes.
2. Die Benutzung des Naturbadeplatzes und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr; sie ist unentgeltlich.
3. Der Badebetrieb wird nicht beaufsichtigt (keine Wasseraufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung).
4. Jeder Besucher erkennt die Hausordnung mit Zutritt zum Naturbadeplatz als verbindlich an.
5. Der Verein zur Entwicklung eines Naherholungsgebietes im Raum Parkstetten-Steinach-Kirchroth e.V. übt das Hausrecht aus.

§ 2 Zutrittsberechtigung und Öffnungszeiten

1. Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre, die Schwimmen können).
2. Von der Benutzung des Naturbadeplatzes ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Im Übrigen steht die Nutzung des Naturbadeplatzes und seiner Anlagen grundsätzlich allen Personen frei.
4. Die Öffnungszeiten für die Nutzung werden durch Aushang bekannt gegeben; sie sind in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Außerhalb der Öffnungszeiten ist Benutzung der Erholungsflächen verboten.
5. Bei Unwettern ist das Betreten des Naturbadeplatzes sowie das Baden verboten.

§ 3 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

1. Bitte beachten Sie, dass der Badebetrieb nicht beaufsichtigt wird (keine Wasseraufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung). Bitte begeben Sie sich deshalb nicht in Gefahren, aus denen sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten bzw. unterbinden sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.
2. Im Notfall alarmieren Sie bitte sofort die Rettungskräfte.
3. Kinder sind lückenlos zu beaufsichtigen. Kinder können auch bei niedrigen Wasserständen ertrinken!
4. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richten sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung des Naturbadeplatzes verbunden sind (vgl. hierzu die Allgemeinen Sicherheitshinweise im Umgriff des Gewässers).
5. Die Wassertiefen betragen bis zu 7 m. Zudem sind baggerseetypische Steilufer bzw. Abbruchkanten vorhanden. Achtung: **Ertrinkungsgefahr!**

§ 4 Beachtung der Beschilderung

Jeder Besucher muss die Allgemeinen Sicherheitshinweise, die am Naturbadeplatz aufgestellt sind, beachten.

§ 5 Verhalten beim Baden bzw. auf dem Gelände

1. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Wasser ist verboten.
2. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
3. Nicht gestattet ist
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) der Konsum von Cannabis
 - c) das Befahren des Weihers während der Badesaison mit Windsurfgeräten, Segelbooten oder anderen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge der Wasserwacht sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis zu 20 kg Eigengewicht,
 - d) sich oder Gegenstände aller Art mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
 - e) das Zelten und Übernachten,
 - f) das Grillen, das Entzünden eines Lagerfeuers sowie sonstiges offenes Feuer,
 - g) das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen,
 - h) die Benutzung von Behältern aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
 - i) das Verteilen von Druck- oder Reklameschriften ohne Genehmigung sowie,
 - j) die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten.
4. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Naturbadeplatzes sind pfleglich zu behandeln.
5. Nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste!

§ 6 Badebekleidung

1. Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
2. Badebekleidung darf im Wasserbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe können benutzt werden.

§ 7 Hygiene

Das Gewässer wird in unregelmäßigen Abständen vom Gesundheitsamt hygienetechnisch untersucht. Aufgrund der fehlenden Desinfektion des Gewässers kann ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden. Auch in dieser Hinsicht erfolgt die Bade- und Erholungsnutzung auf eigene Gefahr.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung(en) gegen die Hausordnung behält sich der Naherholungsverein vor, ein Hausverbot auszusprechen und/oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen.

**Der 1. Vorsitzende des Vereins zur Entwicklung eines Naherholungsgebietes
im Raum Parkstetten-Steinach-Kirchroth e.V.**